

Besondere Bedingungen für den Leistungsbaustein – Schutzbrief

§1. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

Der Schutzbrief tritt immer dann in Kraft, wenn ein berechtigter Fahrer mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug unterwegs Hilfe benötigt.

Im Falle einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder Vandalismus übernehmen wir die Organisation und die Kosten für die im Folgenden aufgeführten und tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen, soweit nachfolgende Bedingungen erfüllt sind.

§2. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

Der Schutzbrief tritt bei den Ereignissen Panne, Unfall, Diebstahl oder Vandalismus in Kraft.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbares und plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Der Schutzbrief tritt in Kraft, wenn:

- a) das Fahrzeug bei einer Reparaturwerkstatt befindet oder
- b) die Reparatur aus eigener Kraft (ohne Inanspruchnahme unserer Serviceleistung) erreicht werden kann.

In diesem Fall helfen wir unentgeltlich bei der Organisation von weiteren Leistungen. Die Leistungen selbst sind jedoch kostenpflichtig und werden nicht vom Schutzbrief übernommen.

Weiterhin tritt der Schutzbrief nicht in Kraft bei:

- a) Defekten an einem Anhänger
- b) dem allgemeinen Rückruf von Produkten
- c) turnusmäßigen oder andere Wartungen
- d) Inspektionen
- e) dem Einbau von Zubehörteilen
- f) Feuer (nicht durch Fahrzeugkomponenten bedingt)
- g) Defekten, die aus der übermäßigen bzw. sachfremden Nutzung des Fahrzeugs resultieren

§3. Welche Leistungen erbringen wir als Primärleistungen?

1. Pannen- und Unfallhilfe

Kann eine versicherte Person aufgrund einer Panne innerhalb des Geltungsbereichs die Fahrt mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug nicht antreten oder fortsetzen, sorgt ein von uns beauftragter Pannenhilfsdienst für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Das Fahrzeug am Schadensort und übernimmt die Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsdienst verwendeten Kleinteile bis maximal 120 Euro inkl. MwSt., auch bei selbstverschuldeten Vorfällen – beispielsweise Batterieausfall, leerem Tank, falscher Betankung oder einem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug eingeschlossenen Schlüssel. Die Leistungserbringung erfolgt, soweit eine Reparatur möglich ist und die Garantie dadurch nicht beeinträchtigt wird (z. B. Starthilfe). Diese Leistung wird nur auf dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und am Wohnsitz des Berechtigten erbracht. Bei Offroad- und geländegängigen Fahrzeugen wird die Leistung auch abseits der Straße erbracht, soweit der Zugang möglich und gesetzlich zulässig ist.

2. Bergung und Abschleppen

Kann eine versicherte Person die Fahrt aufgrund einer Panne mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug nicht antreten oder fortsetzen und ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs zum nächsten oder alternativ zur nächsten von Ihnen bezeichneten Reparaturwerkstatt (innerhalb 50 Straßenkilometer) und tragen die dafür entstehenden Kosten. Ist vor dem Abschleppen eine Bergung Ihres versicherten Fahrzeugs erforderlich, wird auch diese inklusive Anhänger und Ladung (gewerbliche Ware ausgeschlossen) durch uns organisiert und die hierfür anfallenden Kosten werden übernommen.

Ist der Schadenort nicht mehr als 50 Straßenkilometer von dem Ort entfernt, an welchem Sie das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gekauft haben, organisieren wir sofern möglich das Abschleppen auf Ihren Wunsch auch dorthin.

§4. Welche Leistungen erbringen wir als Sekundärleistungen?

1. Ersatzfahrzeug nach Panne

Ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne nicht mehr fahrbereit und kann weder am Schadensort noch bei der Reparaturwerkstatt fahrbereit gemacht werden, organisieren wir ein Ersatzfahrzeug für eine versicherte Person und übernehmen die Kosten für ein Ersatzfahrzeug während der Dauer der notwendigen Reparaturen, maximal jedoch für 5 Werktagen (maximal 80 Euro inkl. MwSt. pro Tag). Kraftstoffkosten und etwaige Autobahngebühren werden nicht erstattet.

Beachten Sie: Die Verfügbarkeit von Ersatzfahrzeugen ist von lokalen Gegebenheiten abhängig. Es gelten die Anmietbedingungen der jeweiligen Fahrzeugvermieter.

Beachten Sie: Die Fahrzeugvermieter in der Regel die Vorlage einer Kreditkarte bei der Anmietung des Ersatzfahrzeugs vorsehen.

Falls erforderlich, werden Taxikosten zur Abholung und Rückgabe des Ersatzfahrzeugs oder alternativ Kosten für die Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeugs bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Euro inkl. MwSt. übernommen. Sollte darüber hinaus eine zusätzliche

Übernachtung erforderlich sein, übernehmen wir die Übernachtungskosten für alle berechtigten Personen für eine Nacht in einem Hotel der 4 oder 5 Sterne-Kategorie (inkl. Frühstück).

Alternativ zu dieser Leistung kann eine versicherte Person die Leistungen aus §4.2 oder §4.3 beanspruchen.

2. Weiter- oder Heimreise

Ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt und bis zum darauffolgenden Tag nicht wieder fahrbereit, übernehmen wir die Kosten für die:

- a) Weiterreise aller Insassen vom Schadensort zum Zielort oder alternativ zum Heimatort des Berechtigten
- b) Rückreise aller Insassen vom Zielort zum Schadensort, wenn das Fahrzeug wieder fahrbereit ist
- c) Rückreise aller Insassen vom Zielort zum Heimatort, falls das Fahrzeug noch nicht wieder fahrbereit ist

Die Kostenerstattung für die Weiter-/ Heimreise erfolgt in Höhe der Bahnkosten erster Klasse oder für einen Flug in der Economy-Class, wenn die Reisezeit per Bahn 6 Stunden überschreitet.

Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege. Zusätzlich tragen wir die Kosten für ein Taxi zum nächsten Bahnhof/Flughafen bis maximal 200 Euro inkl. MwSt.

3. Übernachtungskosten

Kann das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt am Schadenstag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die Übernachtungskosten für die Dauer der notwendigen Reparaturen, maximal jedoch für 3 Nächte in einem Hotel der 4 oder 5 Sterne-Kategorie. Ferner übernehmen wir die Kosten für ein Taxi oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel zum Hotel bis maximal 200 Euro inkl. MwSt.

§5. Welche Leistungen erbringen wir als Zusatzleistungen?

1. Abholung/Rücktransport des reparierten Fahrzeugs

Kann das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt nicht wieder fahrbereit gemacht werden und hat die versicherte Person den Schadensort vor Ende der Reparatur bereits verlassen, übernehmen wir die Kosten für die:

- a) Rückreise für eine Person zum Schadensort zur Abholung des reparierten Fahrzeugs
- b) Lieferung des reparierten Fahrzeugs zum Ziel- oder Heimatort, falls die Rückreise für eine Person zum Schadensort zur Abholung des reparierten Fahrzeugs nicht möglich ist

Die Kostenerstattung für die Rückreise zum Schadensort erfolgt in Höhe der Bahnkosten erster Klasse oder für einen Flug in der Economy-Class, wenn die Reisezeit per Bahn 6 Stunden überschreitet.

Die Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege.

2. Rücktransport des nicht reparierten Fahrzeugs

Kann das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz des Berechtigten entfernt nicht innerhalb von 3 Werktagen am Schadensort oder in dessen Nähe wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die Kosten für:

- a) den Transport des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs zu einer Reparaturwerkstatt an den Wohnsitz der versicherten Person oder
- b) den Transport des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs an den Zielort des Berechtigten (wenn dort eine Reparatur möglich ist und die Kosten dafür die Transportkosten zum Wohnsitz nicht überschreiten).

3. Ersatzteilversand ins Ausland

Können nach einer Panne Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs am ausländischen Schadensort nicht beschafft werden, sorgen wir für deren schnellstmögliche Beschaffung sowie die Regelung der Zollformalitäten und übernehmen die dafür anfallenden Versandkosten. Zölle und Kosten für die Ersatzteile selbst werden nicht getragen.

§6. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Nicht versichert sind alle Schadensereignisse, die:

- a) durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahmen, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare oder radioaktive Einwirkungen entstehen.
- b) bei Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- c) durch Defekte an einem Anhänger oder der Ladung entstehen.
- d) durch das Führen eines Fahrzeugs durch einen unberechtigten Fahrer entstehen.
- e) durch ein im Fahrzeug eingebautes, aber nicht vom Hersteller freigegebenes Ersatzteil oder Zubehörteil verursacht werden.
- f) sich durch die Nichtausführung der erforderlichen Wartungsarbeiten ergeben.
- g) aus Tierbissen (z. B. Marder) resultieren.